

Bundesratsbeschuß

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Klauenvieh italienischer Herkunft.

(Vom 27. Dezember 1893.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Anhörung eines Berichts seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartements über zahlreiche Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch italienisches Vieh,

beschließt:

1. Vom 28. Dezember 1893 an ist die Einfuhr von Klauenvieh italienischer Herkunft bis auf weiteres verboten.

2. Das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, denjenigen Kantonen Ausnahmegewilligungen zu erteilen, welche sich verpflichten:

- a. das importierte Vieh in geeignete, leicht desinfizierbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen (Kontumazstallungen) verbringen und
- b. dasselbe bis zur Abschachtung sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

Bern, den 27. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauenvieh italienischer Herkunft. (Vom 27. Dezember 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	807
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1893
Date	
Data	
Seite	807-807
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 438

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.